

45. 1. Auslegung des §. 246 Abs. 1 St. P. O. und Anwendung desselben in dem Falle, wenn bei mehreren Angeklagten zu befürchten ist, daß ein jeder bei seiner Vernehmung in Gegenwart des anderen die Wahrheit nicht sagen werde.

2. Zulässigkeit der Verlesung früher ergangener Strafurtheile mit den Gründen.

St. P. O. §§. 248, 249.

3. Muß, wenn zu mehreren strafbaren Handlungen angestiftet worden ist, bezüglich des Anstifters für jede durch seine Anstiftung herbeigeführte Strafthat den Geschworenen eine besondere Frage gestellt werden?

St. P. O. §. 292 Abs. 3.

II. Straffenat. Urth. v. 30. März 1883 g. L. u. W. Rep. 437/83.

I. Schwurgericht Gnesen.

Am 16. März 1882 übergab der Wirt L. dem Angeklagten W. einen Eintausendmarktschein, welchen er für einen Einhundertmarktschein hielt, zum Wechseln und erhielt von diesem M 100 in Metallgeld zurück. Aus diesem Vorgange entsprang ein Civilprozeß des Wirtes L. gegen W., in welchem der Angeklagte T. am 27. Juni 1882 vor der Civilkammer des Landgerichtes zu Gnesen als Zeuge eidlich vernommen wurde, sowie eine Untersuchung gegen W., in welcher der Angeklagte T.

am 21. Juni 1882 vor dem Amtsgerichte zu Breschen als Zeuge vernommen und beeidigt wurde. In dieser Untersuchungssache wurde W. durch das Urteil der Ferienstrafkammer des Landgerichtes zu Gnesen vom 4. August 1882 wegen Betruges bestraft, dieses Urteil mit den ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen jedoch durch das Urteil des Reichsgerichtes vom 10. Oktober 1882 aufgehoben und bei der andern Verhandlung durch das Urteil der Strafkammer des gedachten Landgerichtes vom 4. Dezember 1882 auf Bestrafung des W. wegen Unterschlagung erkannt.

In dem gegenwärtigen Verfahren ist der Angeklagte T. beschuldigt, am 21. Juni 1882 zu Breschen und am 27. Juni 1882 zu Gnesen als Zeuge wissentlichen Meineid geleistet zu haben, und dem Angeklagten W. ist Anstiftung des T. zur Begehung dieser beiden Verbrechen zur Last gelegt. Demgemäß sind die Angeklagten T. und W. durch das Urteil des Schwurgerichtes zu Gnesen vom 25. Januar 1883 schuldig erklärt und bestraft.

In der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte am 25. Januar 1883 waren die Urteile vom 4. August, 10. Oktober und 4. Dezember 1882 mit den Gründen zur Verlesung gebracht. Auch hatte das Gericht nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses und nachdem die beiden Angeklagten sich bereit erklärt hatten, sich auf die Beschuldigung auszulassen, durch verkündeten Beschluß mit Rücksicht darauf, daß zu befürchten sei, daß jeder der Beklagten bei seiner Vernehmung in Gegenwart des anderen die Wahrheit nicht sagen werde, angeordnet, daß jeder Angeklagte in Abwesenheit des anderen mit seiner Auslassung zu hören sei. Demgemäß wurde, nachdem der Angeklagte T. aus dem Sitzungssaale entfernt war, der Angeklagte W. gehört; sodann wurde der Angeklagte W. entfernt und der wiedereingeführte Angeklagte T. gehört. Nachdem auch der Angeklagte W. wieder eingeführt war, wurde jedem Angeklagten der Inhalt der Aussage des anderen mitgeteilt.

In der Revisionschrift rügten die Angeklagten auf Grund dieser Vorgänge Verlesung des §. 246 Abs. 1 St. P. O., sowie unzulässiges Verlesen der gedachten Urteile nebst Gründen. Beide Angriffe (sowie die sonst erhobenen gemeinschaftlichen prozessualen Angriffe) sind durch das Urteil des Reichsgerichtes vom 30. März 1883 für unbegründet erklärt; dagegen ist auf die von dem Angeklagten W. gerügte Mangelhaftigkeit der Fragestellung bezüglich der Anstiftung das Urteil des Schwurgerichtes in Ansehung dieses Angeklagten aufgehoben.

Aus den Gründen:

1. Was zunächst die Rüge einer Verletzung des §. 246 St. P. O. anlangt, so enthält das Sitzungsprotokoll über die Hauptverhandlung vom 25. Januar 1883 folgenden Vermerk: . . . (s. oben).

Daß durch dieses Verfahren dem Angeklagten W. gegenüber der §. 246 St. P. O. verletzt worden, ist nicht anzuerkennen. Nachdem das Gericht festgestellt, es sei zu befürchten, daß jeder der beiden Angeklagten in Gegenwart des anderen die Wahrheit nicht sagen werde, ist dem eröffneten Beschlusse gemäß W. in Abwesenheit des Z. vernommen, dann, während der Vernehmung des letzteren aus dem Sitzungszimmer abgetreten, nach seiner Wiedervorlassung mit der von Z. gemachten Aussage sofort bekannt gemacht. Aus dem Umstande, daß Z. nicht sofort nach seinem Wiedereintritte, sondern erst nach Abschluß seiner Abhör mit der vorher von W. gemachten Aussage bekannt gemacht ist, kann der letztere einen Angriff nicht entnehmen. Es handelt sich bei Wahrung des Zeitpunktes der Mitteilung um ein persönliches Recht des abgetretenen und wiedereingeführten Angeklagten. Selbst wenn durch das Hinausschieben der Mitteilung ein Recht des Angeklagten Z. verletzt wäre, würde dem Angeklagten W., welchem gegenüber das in §. 246 St. P. O. vorgeschriebene Verfahren jedenfalls innegehalten ist, ein Recht der Beschwerde nicht erwachsen. Aber auch dem Angeklagten Z. gegenüber liegt eine Verletzung des §. 246 a. a. O. nicht vor.

Die Bestimmung des Entwurfes (§. 209), wonach dem Vorsitzenden die an keinerlei Voraussetzungen geknüpfte Befugnis gegeben wurde, einen Angeklagten vor oder bei der Vernehmung eines Zeugen oder Mitangeklagten zeitweise aus dem Sitzungszimmer abtreten zu lassen, der Vorsitzende jedoch verpflichtet sein sollte, den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalte des während seiner Abwesenheit Verhandelten zu unterrichten, wurde in der Reichstagskommission lebhaft bekämpft. Bei der ersten Lesung gegen den Widerspruch der Regierungsvertreter gestrichen (vgl. *Sahn, Materialien* S. 858—860), wurde sie bei der zweiten durch eine sachlich dem gegenwärtigen Gesetze (§. 246 Abs. 1 a. a. O.) entsprechende Bestimmung ersetzt (a. a. O. S. 1340—1342). Der §. 246 Abs. 1 a. a. O. ermächtigt nun das Gericht, den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während

dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten zu lassen. Das Gesetz unterscheidet nicht nach dem Motive zu der zu besorgenden Aufgabe der Unwahrheit. Es kann das Motiv bei einem Angeklagten sowohl in einer Furcht und Scheu desselben vor dem anderen Angeklagten als in dem Interesse liegen, welches er daran hat, dem anderen eine wahrheitswidrige Erklärung kundzugeben, um eine übereinstimmende Aussage herbeizuführen. Es läßt sich deshalb angesichts des Gesetzes nicht ablehnen, daß die von demselben in Rücksicht auf die Ermittlung der materiellen Wahrheit gestattete Maßregel auch den Kollusionen der Angeklagten ihre Wirkung zu entziehen und solchen vorzubeugen beabsichtigt. Gestattet auch die Ausnahmebestimmung keine extensive Auslegung, und ist sie daher unbedingt auf den Fall zu beschränken, wenn das Interesse an der Erforschung der Wahrheit die Entfernung des Angeklagten während der Vernehmung eines Zeugen oder Mitangeklagten rechtfertigt, so ergiebt doch das Gesetz nicht, daß auch unter dieser Voraussetzung noch weitere Einschränkungen beabsichtigt waren. Diese Absicht läßt auch nicht die Verhandlung der Reichstagskommission vom 14. Juni 1876 (a. a. O. S. 1340—1342) erkennen, in welcher der dem gegenwärtigen Gesetze entsprechende Antrag der Abgeordneten von Schwarze und Struckmann zur Annahme gelangte, während allerdings in dem Kommissionsberichte (a. a. O. S. 1561) nur der Gesichtspunkt, daß ein Zeuge sich scheuen könnte, in Gegenwart des Angeklagten die volle Wahrheit zu sagen, hervorgehoben ist. War daher, wie das Gericht annimmt, bei jedem der beiden Angeklagten zu befürchten, daß derselbe in Gegenwart des anderen die Wahrheit nicht sagen, vielmehr wahrheitswidrig seine Aussage der des anderen entsprechend einrichten werde, so konnte es nach dem allein entscheidenden Gesetze die Abhörung eines jeden Angeklagten in Abwesenheit des anderen bewirken. Der Zweck dieser vom Gesetze zugelassenen Maßregel würde aber vollständig verfehlt, wenn der Vorsitzende den in zweiter Reihe zu vernehmenden Angeklagten sofort und vor Beginn seiner Vernehmung mit der Aussage des zuerst abgehörten Angeklagten bekannt zu machen gehalten wäre; denn damit würde er ermöglichen, was das Gesetz in dem gegebenen Falle gerade verhindern will, daß eine Übereinstimmung wahrheitswidriger Aussagen herbeigeführt wird. In einem solchen Falle ist vielmehr die auf Grund des ersten Satzes des §. 246 St. P. O. gegen mehrere Angeklagte beschlossene und in ununterbrochener Folge durch-

geführte Maßregel eine einheitliche, und es kann, auf solchen Fall angewendet, die Disposition des zweiten Satzes nur dahin verstanden werden, daß der Vorsitzende die durch die Maßregel betroffenen Angeklagten, sobald diese wieder sämtlich vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalte desjenigen zu unterrichten hat, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist. Demgemäß ist vorliegend verfahren und der §. 246 St. P. O. also auch dem Angeklagten L. gegenüber nicht verletzt. Von einer Beschränkung der Verteidigung des Angeklagten in dieser Beziehung kann nicht die Rede sein, da er noch vor Beginn der Beweisaufnahme über das in seiner Abwesenheit Verhandelte verständigt worden ist, er also in der Lage war, mit Rücksicht auf das ihm bekannt gegebene alles zu seiner Verteidigung dienliche auszuführen und zu diesem Zwecke auch von seinem Fragerechte uneingeschränkten Gebrauch zu machen.

2. Unlangend die Rüge unzulässiger Verlesung von Urteilen, so bezeugt das Sitzungsprotokoll allerdings die erfolgte Verlesung der drei Urteile mit den Gründen, wobei sowohl beim Beginne der Verlesung des Urteiles vom 4. Dezember 1882, als beim Schlusse derselben von dem Vorsitzenden ausdrücklich betont wurde, daß dasselbe nicht rechtskräftig sei.

Daß durch diese Verlesung, wie die Revisionschrift behauptet, eine Rechtsnorm über das Verfahren verletzt worden, ist nicht anzuerkennen. Daß ein Urteil ergangen, welche Entscheidung getroffen, und auf welche Gründe dieselbe gestützt worden, sind Thatfachen, für welche gerade das aus Formel und Gründen bestehende Urteil als Beweismittel dient. Urteile sind daher Urkunden, deren Benützung als Beweismittel nach §. 248 St. P. O. durch Verlesung in der Hauptverhandlung vermittelt wird, und der §. 248 a. a. O. hebt als solche zu verlesende Urkunden früher ergangene Strafurteile noch besonders hervor, ohne zu unterscheiden, ob dieselben bereits rechtskräftig geworden sind oder nicht. Die in solchem früher ergangenen verlesenen Strafurteile in Bezug genommenen Aussagen von Zeugen kommen nicht als Beweismittel für Vorgänge in Betracht, welche reproduziert werden könnten und deshalb nach §. 249 a. a. O. durch persönliche Abhör erhoben werden müßten, sondern sind lediglich Elemente für die Entscheidung und Beurteilung des damaligen Richters. Diese allein bildet den Gegenstand der Beweisaufnahme durch Verlesung des früher ergangenen

Strafurteiles. Für die Thatfache, daß in dem Urteile vom 4. August 1882 der Angeklagte W. nicht nur bestraft, sondern daß auch der Zeuge L. für glaubwürdig erachtet worden, konnte daher die Verlesung dieses Urteiles angerufen und mit Rücksicht auf die neu erhobenen Entlastungszeugnisse beschloffen werden; es lag auch, wenn es im weiteren darauf ankam, den Geschworenen ein klares Bild über die prozessuale Lage zu gewähren, kein Grund vor, welcher das Gericht verhinderte, die übrigens auch ohne Anrufen der Beteiligten seinem Ermessen unterstehende Verlesung der Urteile des Reichsgerichtes und der Strafkammer vom 4. Dezember 1882 und ihrer Gründe zu bewirken. Daß das Urteil vom 4. Dezember 1882 nicht rechtskräftig war, ist, wie bereits hervorgehoben, nicht von Erheblichkeit, übrigens zur Vermeidung allen Mißverständnisses bei der Verhandlung nachdrücklich betont.

Wenn die Revisionschrift geltend macht, daß die Urteile vom 4. August und 4. Dezember 1882 auch Aussagen solcher Zeugen, welche in der gegenwärtigen Verhandlung nicht vernommen worden, enthalten, so ist dieser Einwurf mangels einer näheren Bezeichnung der Zeugen nicht substantiiert, aber auch nach der vorstehenden Ausführung ohne Belang.

3. Begründet erscheint dagegen die weitere prozessuale Rüge des Angeklagten W., daß in Bezug auf ihn gegen §. 292 (Abs. 3) St. P. O. verstoßen worden sei.

Durch den Spruch der Geschworenen auf die Fragen 1 und 2 ist festgestellt, daß der Angeklagte L.

zu 1 — am 21. Juni 1882 zu Breschen vor dem dortigen Amtsgerichte in der Untersuchungssache wider W. (den Mitangeklagten)

zu 2 — am 27. Juni 1882 zu Gnesen vor der Civilkammer des dortigen Landgerichtes

als Zeuge wissentlichen Meineid geleistet hat. Es liegen nach der Fragenstellung und den erteilten Antworten gegen ihn zweifellos zwei, durch selbständige Handlungen im Sinne des §. 74 St. G. B.'s begangene, Verbrechen gegen §. 154 Abs. 1 a. a. O. vor. In Bezug auf den Angeklagten W. ist folgende Frage (3) gestellt und von den Geschworenen durch: „Ja, mit mehr als sieben Stimmen“ beantwortet:

Ist der Angeklagte . . . W. . . schuldig, in den Monaten März, April, Mai oder Juni 1882 zu Breschen den Angeklagten L. zu den vor-

bezeichneten Meineiden durch Geschenke, Versprechungen oder andere Mittel vorsätzlich bestimmt zu haben?

Der §. 292 St.ß.O. schreibt in Abs. 3 vor:

Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren Handlungen müssen die Fragen für jeden Angeklagten und für jede strafbare Handlung besonders gestellt werden.

Dieser Vorschrift würde in Ansehung des Angeklagten W. nur entsprochen sein, wenn bei ihm nur eine strafbare Handlung in Frage wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Anstiften zur Begehung einer strafbaren Handlung ist nach §. 48 St.G.B.'s nur strafbar, wenn die strafbare Handlung, zu welcher wesentlich angestiftet worden, begangen (oder strafbar versucht) ist. Ist zu einer Mehrzahl von strafbaren Handlungen wesentlich angestiftet, so ist der Anstifter nur, aber auch insoweit strafbar, als die strafbaren Handlungen ausgeführt sind. Immer ist derselbe nach demjenigen Gesetze zu bestrafen, welches auf die einzelne strafbare Handlung Anwendung findet, zu welcher er wesentlich angestiftet hat. Die anstiftende Thätigkeit ist daher — wenn auch unter Umständen aus §. 49a a. a. O. oder aus speziellen Strafvorschriften strafbar — an und für sich und als solche nach dem Grundsatz des angeführten §. 48 straflos und wird erst strafbar, wenn sie die Begehung (oder den strafbaren Versuch) der betreffenden strafbaren Handlung herbeigeführt hat. Sie kann, wenn auf mehrere selbständige strafbare Handlungen gerichtet, eine einheitliche sein, und stellt trotzdem, wenn diese begangen (oder strafbar versucht) sind, so viele Straftaten dar, als selbständige strafbare Handlungen begangen sind, für deren jede der Anstiftende nach dem sie betreffenden Strafgesetze zu bestrafen ist.

Aus dieser rein accessorischen Beziehung der Anstiftung zur Hauptthat ergibt sich, daß der Anstiftende selbst in dem Falle, daß seine Thätigkeit eine einheitliche war, dadurch doch so viele strafbare Handlungen begangen hat, als er selbständige strafbare Handlungen herbeigeführt hat. Stehen die herbeigeführten Handlungen zu einander in dem Verhältnisse realer Konkurrenz im Sinne des §. 74 St.G.B.'s, so greift diese Gesetzesvorschrift auch dem Anstifter gegenüber Platz.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 227, Bd. 3 S. 145; betreffs des Falles der Beihilfe: Bd. 4 S. 95.

Hiernach lag auch dem Angeklagten W. gegenüber eine Mehrzahl

von strafbaren Handlungen vor, selbst wenn — wofür übrigens der allein maßgebende Spruch der Geschworenen keinen Anhalt bietet — unterstellt wird, daß der Angeklagte W. den T. nur durch eine einheitliche Handlung zur Begehung der beiden Meineide angestiftet hat. Es war deshalb für jede durch Anstiftung des W. herbeigeführte Strafthat des T. nach §. 292 Abs. 3 St. P. O. eine gesonderte, die Anstiftung des W. zu deren Begehung betreffende, Frage zu stellen.

Ist hiernach durch die geschene Stellung einer beide strafbare Handlungen des W. umfassenden Frage jene Prozeßvorschrift verletzt, so muß auch angenommen werden, daß das ergangene Urteil auf dieser Gesetzesverletzung beruht. Das Gesetz will durch das Erfordernis der Stellung einer besonderen Frage für jede strafbare Handlung Gewähr dafür schaffen, daß sich die Geschworenen über die Besonderheit jeder einzelnen der ihrem Spruche unterstellten Handlungen klar werden und das ihnen vorgeführte Beweismaterial in Beziehung auf jede Einzelhandlung ihrer speziellen Prüfung unterziehen. Die Stellung einer besonderen Frage nötigt die Geschworenen von selbst zur Erteilung einer besonderen Antwort. Bei einem anderen Verfahren wird von dem Gesetze selbst schon die Möglichkeit einer Unsicherheit des Spruches und damit die Beeinflussung des Urtheiles unterstellt; und daß eine solche Beeinflussung ausgeschlossen geblieben, entzieht sich einer Beurteilung und Feststellung

Vgl. Entsch. des R. O. 's in Straff. Bd. 2 S. 227, Bd. 5 S. 383. Vorliegend besteht nicht einmal Gewißheit darüber, daß die Geschworenen über eine jede der dem Angeklagten W. zur Last gelegten strafbaren Handlungen gesondert abgestimmt und entschieden haben.

Da der Spruch der Geschworenen dem Gerichtshofe keine zureichende Unterlage bot, um gegen den Angeklagten W. die §§. 154. 48. 74 St. G. B. 's zur Anwendung zu bringen, so muß auch der von diesem Angeklagten unter 2 der Revisionschrift erhobene materielle Angriff für zutreffend erachtet werden.

Gemäß §§. 393. 394 St. P. O. war daher das angefochtene Urteil nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen, soweit beide den Angeklagten W. betreffen, aufzuheben und insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen.